

Diskussionsforum zum
IASB Replacement IAS 39
IASCF Constitution Review Part II
IASB ED Improvements to IFRSs
IASB ED Rate-regulated Activities

– Protokoll der Diskussion am 10. November 2009 –

Dauer und Ort:

10.11.09, 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

Teilnehmer auf dem Podium:

Liesel Knorr (DSR)
Prof. Dr. Andreas Barckow (DSR)
Stephen Cooper (IASB)
Martin Friedhoff (IASB-Mitarbeiter)
Kai Haussmann (DRSC), zu TOP 4
Dr. Jan-Velten Große (DRSC), zu TOP 4

Begrüßung

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion.

TOP 1: IASB ED/2009/11 “Improvements to IFRS” (AIP)

Frau Knorr stellt die Änderungsvorschläge des ED *Improvements to IFRS* sowie die Meinung des DSR dar.

Bezüglich IFRS 7 wird von einem Teilnehmer angemerkt, dass der Wegfall des Wesentlichkeitskriterium in Tz. 34 bedenklich sei. Der IASB-Vertreter erläutert, dass dies zu einer besseren Konsistenz führen soll, denn das Wesentlichkeitskriterium ergibt sich bereits aus IAS 1 und gilt für IFRS 7 insgesamt.

Zu IFRS 5 wird von einem Teilnehmer angemerkt, dass mit einer Neuklassifizierung (inkl. Bewertung) als *held-for-sale* nicht nur darüber informiert wird, dass nunmehr ein Verlust der Kontrolle bzw. des Einflusses eingetreten ist, sondern – dem Sinn des IFRS 5 zufolge – sich auch der Charakter der Cashflows ändert. Dies kann bei IFRS 5-Anwendung wegen Unterschreitens einer Schwelle des Anteilsbesitzes, jedoch nicht wegen vollständiger Veräußerungsabsicht zu einer irreführenden Information führen.

Ein Teilnehmer gibt in Bezug auf IAS 27 zu bedenken, dass mit den neuen Tz. 38, 38D im Einzelabschluss die Wertminderung nach IAS 39, im Konzernabschluss jedoch nach IAS 36 vorzunehmen wäre – somit eine ungleiche Behandlung bevorsteht.

Hinsichtlich IAS 34 wird von einem Teilnehmer angemerkt, dass eine mögliche Forderung, Fair Value-Angaben in allen Zwischenberichten zu machen, dem Grundsatz unterjähriger Zusatzangaben widerspricht. Ein DSR-Mitglied merkt an, dass es darauf ankommt, dass einer wesentlichen Information innewohnt, dass die relevante Angabe kontinuierlich zu erfolgen hat. Das IASB-Mitglied stellt klar, dass der Grundsatz für Zusatzangaben in Zwischenberichten zwar auf Wesentlichkeit beruht, wenn diese aber gegeben ist, dann gelten – in Bezug auf den wesentlichen Aspekt – die IFRS 7-Angabepflichten analog auch unterjährig.

TOP 2: IASB ED/2009/8 “Rate-regulated Activities”

Frau Knorr stellt die Vorschläge dieses Standardentwurfs vor.

Mehrere Diskussionsteilnehmer kritisieren einheitlich den Anwendungsbereich dahingehend, dass viele Unternehmen und Sachverhalte des komplexen deutschen Regulierungssystems nicht vom Standardentwurf abgedeckt sind; dies wäre aber wünschenswert. Überhaupt sei ein Bilanzansatz von Vermögenswerten und Schulden aus *Rate-regulated Activities* (anstatt wie bisher nur eine - freiwillige - Anhangangabe) die zutreffendere Darstellung der Vermögenslage und des Periodenergebnisses. Ein Teilnehmer ergänzt, dass für interne Zwecke eine sog. Schattenbilanz – mit der Berücksichtigung von regulatorischen Vermögenswerten bzw. Schulden erstellt wird.

Auch ein DSR-Mitglied äußert, dass der Anwendungsbereich (insb. das *cost of service*-Kriterium) zu eng erscheint; zudem sei auch die Bezeichnung *Rate-regulated Activities* nicht sachgerecht. Ein Teilnehmer weist ferner darauf hin, dass die Bewertung zum *expected present value* zwar umsetzbar sei, jedoch eine Abweichung zur Regelung nach US-GAAP (hier: *at cost*-Bewertung) besteht. Ein DSR-Mitglied schlägt vor, die Ausnahme-Regelung zur Berücksichtigung von Gemein- und Finanzierungskosten umzuformulieren; „erstattungsfähige Kosten“ wäre hierfür eine zutreffendere Bezeichnung.

Die Diskussionsteilnehmer äußern sich letztlich dahingehend einheitlich, dass die Frage des Bilanzansatzes im Grunde eine Frage der Definition von Vermögenswert bzw. Schuld ist. Somit wäre deren Erörterung bereits auf Ebene des Frameworks vorzunehmen. Zugleich würden damit andere vermutete Sachverhalte, die derselben (Ansatz-)Problematik unterliegen, behandelt und folglich entsprechend geregelt. Als Fazit äußern die Teilnehmer, dass die Notwendigkeit besteht, Informationen zu *Rate-regulated Activities* in die Finanzberichterstattung aufzunehmen, jedoch ein eigener IFRS nicht gerechtfertigt sei.

TOP 3: IASCF Constitution Review Part 2

Das Thema wird – auf Nachfrage – mangels interessierter Teilnehmer nicht behandelt.

TOP 4: Replacement IAS 39 Financial Instruments

Frau Knorr begrüßt die beiden IASB-Vertreter aus London, die insbesondere wegen der Diskussion des IAS 39-Replacement-Projekts anwesend sind.

IFRS 9 Financial Instruments (Classification and Measurement)

Herr Haussmann präsentiert die Regelungen des IFRS 9 (basierend auf dem *Near Final Draft* vom 2. November 2009) und geht dabei insbesondere auf die Änderungen im Vergleich zum Standardentwurf ein.

In der Diskussion wird klargestellt, dass der *look through*-Ansatz für alle Tranchen von CDOs gilt, d.h. die Regelung im Standardentwurf für Senior-Tranchen nicht mehr besteht. Ausführlich diskutiert wird das Kriterium Geschäftsmodell und, wie dieses auszulegen ist. Eine solche Auslegung der Praxis zu überlassen, wird teilweise kritisch gesehen. Daneben wird insbesondere gefragt, ob der Transfer eines größeren Finanzinstrumente-Portfolios von einem Geschäftssegment in ein anderes eine Änderung des Geschäftsmodells darstellt.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist die nunmehr in bestimmten Fällen mögliche Umklassifizierung. Dabei stellt das IASB-Mitglied klar, dass die Definition des Umklassifizierungszeitpunkts eine Vorschrift zur Missbrauchsverhinderung darstellt. Ein Diskussionsteilnehmer weist daraufhin, dass vor dem Hintergrund der Finanzkrise einige Finanzinstitute aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben ihr Geschäftsmodell neu definieren müssen, und fragt, ob dies eine Änderung des Geschäftsmodells darstellt. Das IASB-Mitglied erklärt hierzu, dass diese Tatsache allein nicht ausreichend ist, sondern es vielmehr auf die tatsächliche Aktivität, wie finanzielle Vermögenswerte gesteuert werden, ankommt.

Hinsichtlich des Zeitpunkts 1.1.2013 zur verpflichtenden Anwendung wird darauf hingewiesen, dass für die Wertminderungsvorschriften ein Dreijahreszeitraum zwischen Veröffentlichung und verpflichtender Anwendung vorgesehen ist, so dass sich die verpflichtende Anwendung aller drei Phasen zum gleichen Zeitpunkt nach hinten verschieben könnte. Seitens des IASB wird klargestellt, dass der genannte Dreijahreszeitraum nicht endgültig feststeht, sondern auf Erwartungen hinsichtlich der benötigten Zeit zur Implementierung der neuen Wertminderungsvorschriften basiert.

Umfassend diskutiert wird schließlich das für eine freiwillige vorzeitige Anwendung des Standards notwendige EU-Endorsement. Der DSR befürwortet ein Endorsement mit deutlicher Mehrheit. Die anwesenden DSR-Mitglieder skizzieren den weiteren Verfahrensverlauf und weisen auf die Konsequenzen eines Nicht-Endorsement hin. In diesem Fall würde der derzeitige IAS 39 weiterhin gelten mit der Gefahr, dass von EU-Seite Änderungen vorgenommen werden, die dem Ziel weltweit einheitlicher Bilanzierungsstandards entgegenstehen. Ebenso würde die Position des IASB im Hinblick auf die angekündigten Konvergenzbemühungen mit dem US-amerikanischen FASB geschwächt. Einige Teilnehmer befürworten dagegen eine Verschiebung des Endorsement, bis alle Phasen des Finanzinstrumente-Projekts abgearbeitet sind und der finale Standard im Ganzen beurteilt werden kann.

IASB ED/2009/12 “Amortised Cost and Impairment”

Herr Haussmann stellt die im Standardentwurf enthaltenen Vorschläge vor. Nach dem darin enthaltenen *Expected Loss*-Modell hätte ein Unternehmen:

- die erwarteten Kreditausfälle eines finanziellen Vermögenswertes bei dessen erstmaliger Erfassung zu bestimmen;
- die vertraglichen Zinserträge abzüglich der anfänglich erwarteten Kreditausfälle über die Laufzeit des Instrumentes zu erfassen;
- eine Risikovorsorge für erwartete Kreditausfälle über die Laufzeit des Instruments zu bilden;
- in jeder Berichtsperiode eine Neueinschätzung der erwarteten Kreditausfälle vorzunehmen;
- die Effekte aus jeglichen Änderungen der Kreditausfallerwartungen sofort erfolgswirksam zu erfassen.

In der Gesamtergebnisrechnung sind fünf Posten getrennt zu zeigen. Die vertraglichen Zinserträge abzüglich der anfangs erwarteten Kreditausfälle ergeben die Nettozinserträge; dazu kommen das Bewertungsergebnis aus veränderten Kreditausfallerwartungen sowie die Zinsaufwendungen. Ein Diskussionsteilnehmer gibt zu bedenken, dass die geforderte Bruttodarstellung durch die Systeme nicht möglich ist, was zu erheblichen Problemen insbesondere für Banken führen könnte. Von Seiten der IASB-Vertreter wird darauf hingewiesen, dass die geforderten Bruttozinserträge den derzeit nach IAS 39 darzustellenden Beträgen entsprechen.

Der Standardentwurf sieht desweiteren umfangreiche Anhangangaben vor, um mehr Informationen zu den erwarteten Kreditausfällen und zur Kreditqualität der finanziellen Vermögenswerte bereitzustellen. Ein Teilnehmer stellt die Frage, ob Unternehmen, die aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung von Stresstests verpflichtet sind, Auszüge aus diesen Berichten angeben müssen, um der Angabepflicht zu genügen. Hierbei wird als ausreichend erachtet, anzugeben, dass solche Tests durchgeführt werden, worauf getestet wird und wie das Ergebnis der Tests ausfällt. Kritische Äußerungen erfolgen zu den geforderten Angaben, die nach Meinung einiger Teilnehmer in vielen Fällen sehr umfangreich werden können und eher zu einem Informationsüberfluss statt zu sinnvoller Information der Bilanzadressaten führen.

Weitere Diskussionspunkte umfassen die Interaktion der Regelungen des Standardentwurfs mit den Anforderungen nach Basel II sowie die Abgrenzung zum sog. *dynamic provisioning*-Ansatz spanischer Banken.

IAS 39-Replacement / Phase 3: Hedging

Herr Dr. Große präsentiert den aktuellen Diskussionsstand des IASB zum Thema *Hedging* bzw. *Hedge Accounting*. Es wird verdeutlicht, dass es sich hierbei lediglich um einen vorläufigen Diskussionsstand handelt, der noch keinerlei Verlautbarungen und keine endgültigen Entscheidungen des IASB darstellt. Als wesentliche angedachte Änderung wird die Abschaffung der Methodik des Fair Value Hedge Accounting hervorgehoben; stattdessen soll künftig die Abbildungsmethodik des Cashflow Hedge Accounting sowohl für Fair Value- als auch für Cashflow-Hedges angewendet werden. Ein Vergleich mit dem aktuellen Diskussionsstand des FASB wurde nicht angestellt.

Zwei Teilnehmer aus dem Bankensektor sprachen sich deutlich dagegen aus, dass für Fair Value-Hedges – die an sich weiterhin anerkannt sind – nicht mehr die Methodik des Fair Value Hedge Accounting anwendbar ist, da dies die angemessenste Abbildungsvariante sei. Zudem wird von einem Teilnehmer kritisiert, dass die freiwillige Beendigung des (bilanziellen) Hedge Accounting nicht mehr zulässig sein soll. Er führt aus, dass die Steuerung von Risiken in vielen Banken durch eine tägliche Anpassung der ökonomischen Absicherung in Form von Portfolien vollzogen wird; dies könne nur dann bilanziell nachvollzogen werden, wenn hier – wie bisher auch möglich – eine analoge Auflösung und Neubildung bilanzieller Hedges vorgenommen wird.

Die beiden IASB-Vertreter verweisen darauf, dass bei der Kommentierung des vorangegangenen Diskussionspapiers *Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments* unter den dortigen Alternativvorschlägen mehrheitlich der Ersatz des Fair Value Hedge Accounting durch das Cashflow Hedge Accounting unterstützt wurde. Zudem sei der bisherige Wertansatz von Grundgeschäften beim Fair Value Hedge Accounting weder Fair Value noch Amortised Cost – somit in methodischer Hinsicht problematisch.

Schließlich wird von einem Teilnehmer kritisch angemerkt, dass Portfolio Fair Value-Hedges – obwohl dieser Aspekt vom IASB explizit erst nach Abschluss der Projektphase 3 behandelt wird – dringend zulässig sein müssen. Ein DSR-Mitglied äußert, dass deren Wegfall trotz erst später geplanter Erörterung im IASB ja schon jetzt offensichtlich sei, falls die Methodik des Fair Value Hedge Accounting (die Portfolio Fair Value-Hedges logischerweise einschließt) künftig nicht mehr zulässig ist. Dieses DSR-Mitglied verweist auch mit Sorge auf die bevorstehende gemeinsame Diskussion zwischen IASB und FASB, weil das Konzept der Bilanzierung (insb. Bewertung) von Finanzinstrumenten nach US-GAAP deutlich vom IASB-*Mixed Model* abweiche. Daher sei auch die Notwendigkeit des Hedge Accounting von vornherein unterschiedlich. Eine Konvergenz dürfte folglich nur schwer zu erreichen sein.

Verabschiedung

Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 10. November 2009